

aufgegeben haben, die angesammelten Knochen mit Kohlenpulver, Nektalk oder Carbonsäurepulver dergestalt zu desinficiren, daß sowohl beim Lagern, als auch beim Aufladen und Transport die Verbreitung von Fäulnißgeruch ausgeschlossen ist, diese Maßregel aber nach den gemachten Erfahrungen als nicht zureichend insofern sich erwiesen hat, als auch Andere, namentlich Fleischer und Gastwirths Knochen ohne Anwendung gehöriger Desinfection ansammeln und periodisch an bestimmte Fuhrwerksbesitzer abliefern, so treffen wir hiermit obige Anordnung unter gleicher Strafandrohung im Allgemeinen, erstrecken dieselbe auch, da die Ermittlung des Lieferanten oft unthunlich ist, auf die eventuell ebenfalls zur Desinfection verpflichteten Geschirrführer mit dem Bemerkten, daß nur dann von der Desinfection abgesehen werden darf, wenn die Knochen in ganz frischem Zustande an die Fuhrwerke abgeliefert und sofort abgefahren werden.

Ueber die Befolgung auch dieser Anordnung werden wir genaue Controle führen lassen und haben die Fuhrwerksbesitzer bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die Geschirrführer für jeden Fall mit den erforderlichen Mitteln zur Desinfection des Wageninhalts versehen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1884.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Durch Bekanntmachung vom 11. Februar 1881 sind bereits die theilhaftigen Gewerbetreibenden erneut darauf hingewiesen worden, daß nach §. 1 der Ministerial-Berordnung vom 1. August 1878 die Fabrikbesitzer und Fabrikleiter verpflichtet sind, wenn in Folge des Gewerbebetriebes eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist, der Gewerbepolizeibehörde (Stadttrath) und dem königlichen Fabrikeninspector davon Anzeige, und zwar im erstereu Falle sofort, im letzteren spätestens vier Tage nach Eintritt des Unfalls zu erstatten, und daß Zuwiderhandelnde nach §. 1 Abs. 2 der angezogenen Berordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft zu belegen sind. Es ist jedoch nach der von mehreren Fabrikeninspectoren dem königlichen Ministerium des Innern erstatteten Anzeige auch neuerdings von Gewerbeunternehmern vielfach dieser Anzeigepflicht nicht genügt worden.

Nach Anordnung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig werden deshalb alle theilhaftigen Gewerbetreibenden von Neuem auf die ihnen obliegende Verbindlichkeit hingewiesen und wird noch insbesondere hervorgehoben, daß nach Berordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 12. December 1881 (Gesetz- und Berordnungsblatt vom 1881, Seite 219) überhaupt die Besitzer und Leiter aller Gewerbeunternehmungen, auf welche §. 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung, Novelle vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 199 folgende) Anwendung leidet, zur Anzeige von Unfällen verbunden, beziehentlich im Unterlassungsfalle strafbar sind.

Leipzig, den 2. April 1884.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

**Regulativ**

das Dienstmannwesen in der Stadt Leipzig betr.

Zur Regulirung des Dienstmannwesens in der Stadt Leipzig werden auf Grund §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich hierdurch nachstehende am 1. Juni 1884 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Dienstmann- oder Packträgerinstitute bez. Vereine, welche für sich und ihre Mannschaften das ausschließliche Recht zur Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer (uniformartiger) Kleidung erlangen wollen, bedürfen der Genehmigung des Polizeiamts.

§. 2. Personen, welche, ohne einem genehmigten Dienstmann-Institute anzugehören, das Dienstmann-gewerbe ausüben, sind zur Führung solcher Abzeichen, welche denen der genehmigten Dienstmann-Institute gleichen oder zu Verwechslung mit diesen Anlaß geben können, ingleichen zur Tragung besonderer (uniformartiger) Kleidung nicht berechtigt, auch von Ausübung der Dienstmann-Functionen an den Bahnhöfen ausgeschlossen. Dieselben bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes eines vom Polizeiamt auszustellenden, Namen und Nummer enthaltenden Dienstscheines, welchen sie während der Verrichtung von Dienstgeschäften zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen haben. Für ihre Dienstleistungen haben sie lediglich nach den diesem Regulativ beigegebenen Tariffätzen Zahlung zu beanspruchen; im Uebrigen haben sie den nachstehend in §§. 13, 14, 16—19 enthaltenen Vorschriften zur Vermeidung der in §§. 20 und 22 angedrohten Strafen ebenfalls nachzugehen.

**II. Von den Institutsinhabern und Vereinsvorständen.**

§. 3. Die Errichtung und Unterhaltung von Dienstmann-Instituten, sowie die Leitung und Ausübung der Vorsteherchaft in Dienstmann-Vereinen ist nur solchen Personen gestattet, welche dispositionsfähig und völlig unbescholten sind.

Den Institutsinhabern und Vereinsvorständen ist vom Polizeiamt ein Concessionschein auszufertigen, welcher jedoch wieder einzuziehen ist, sobald die Genannten obige Eigenschaften verlieren.

Ausnahmsweise kann in Erbfällen ein Handlungsunfähiger Institutsinhaber sein, vorausgesetzt, daß ihm mit Genehmigung des Polizeiamts ein Stellvertreter ernannt wird, welcher den obgedachten Anforderungen entspricht.

§. 4. Jeder Institutsinhaber oder Vereinsvorstand hat bei Empfang des Concessionscheins bei der Polizeihauptcasse eine Caution in Höhe von 1500 Mark (eintausend fünfhundert Mark) in Werthpapieren zu hinterlegen. Nur den Inhabern und Vorständen der bei Einführung dieses Regulativs bereits bestehenden Institute und Vereine kann auf besonderes Ansuchen vom Polizeiamt die Hinterlegung der Caution erlassen werden.

§. 5. Die Caution haftet

- a) für die den Institutsinhabern oder Vorständen als solchen (bez. deren Stellvertretern) auferlegten Strafen und Kosten;